

Teil I	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name		I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse				
	Land	ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger		I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name		I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse				
	Land	ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion		Code		
I.11. Versandort		I.10. Region des Bestimmungsorts			
Name		Name			
Adresse		Adresse			
Zulassungsnummer		Zulassungsnummer			
Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode		
I.13. Ladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name					
Adresse					
Zulassungsnummer					
Land	ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel		I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation			
I.18. Beförderungsbedingungen		I.17. Begleitdokumente			
Gekühlt <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	
				Ausstellungsdatum	
				Land	
				Ausstellungs-ort	
I.19. Containernummer/Plombennummer					
I.20. Waren zertifiziert für/als					
Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>		Breeding and production <input type="checkbox"/>	
				Mast <input type="checkbox"/>	
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode	Country			
EU Exit Authority	BCP code	ISO-Ländercode			
EU Entry Authority	BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge		I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung					
<b>1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN</b>					
<b>0407</b> Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht					
Erzeugnis	Datum der Gewinnung/Herstellung	Identifikationskennzeichen	Packungsanzahl	Menge	
Ursprungsregion		Art			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
1. Die vorstehend bezeichneten Bruteier zur Ausfuhr nach Georgien stammen von Beständen, die zumindest in den letzten drei Monaten im Gebiet eines Landes/einer Region/eines Verwaltungsgebiets/eines Kompartiments eines EU-Mitgliedstaats bzw. von EU-Mitgliedstaaten gehalten wurden.			
2. Sie stammen von Beständen, die in einer Zone bzw. in Zonen oder in einem EU-Mitgliedstaat gehalten wurden, der/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei war(en) von			
a) der Newcastle-Krankheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission;			
b) der hochpathogenen Aviären Influenza gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission.			
3. Die Bruteier kommen aus einem Bestand, der in einem Betrieb gehalten wurde, in dem mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier kein bestätigter Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza gemeldet wurde, wie dies auch in Artikel 106 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vorgesehen ist.			
4. Die Bruteier stammen von Beständen,			
a) <input type="radio"/> (1) [die nicht gegen Aviäre Influenza geimpft wurden]; entweder			
<input type="radio"/> (1) [die mit (Bezeichnung und Art des verwendeten Impfstoffs oder angeben) im Alter von Wochen gegen Aviäre Influenza geimpft wurden;]			
b) die der amtlichen Kontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 unterliegen und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden wurden, die auf eine Geflügelkrankheit schließen ließen;			
c) die zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr nach Georgien in dem Betrieb gehalten wurden, der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zugelassen ist und			
i) ihre Zulassung wurde weder ausgesetzt noch entzogen;			
ii) er unterliegt keinen durch die zuständige Behörde des Ursprungslandes auferlegten amtlichen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen;			
iii) um den im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hoch pathogener Aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;			
d) die zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Versendung nach Georgien keinen Kontakt mit Geflügel mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder mit Wildvögeln hatten;			
e) die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und den Kommissionsverordnungen (EU) Nr. 200/2010 und (EU) Nr. 1190/2012 mit negativem Befund auf Salmonella-Serotypen getestet wurden, die für die öffentliche Gesundheit relevant sind;			
Datum der letzten Probenahme in dem Bestand:			
f) die Bekämpfungsprogrammen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen unterzogen wurden;			
g) auf die Folgendes zutrifft:			
<input type="radio"/> (1) [sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft]; entweder			
<input type="radio"/> (1) [sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit mit einem Totimpfstoff oder geimpft, der von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes amtlich zugelassen/registriert worden ist];			
<input type="radio"/> (1) [sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit mit einem oder Lebendimpfstoff geimpft, der von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes amtlich zugelassen/registriert worden ist];			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen					
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Bezeichnung und Art (Lebende) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendet en ND-Virusstamm	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs
	h) die mit Impfstoffen geimpft wurden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes amtlich zugelassen/registriert worden sind:					
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Geimpft gegen	Chargennummer	Bezeichnung, Hersteller und Art des amtlich zugelassenen Impfstoffs
	5. Die Bruteier wurden gemäß den EU-Rechtsvorschriften gekennzeichnet.					
	6. Sie wurden gemäß den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes unter Verwendung von (Bezeichnung des Produkts und des Wirkstoffs) Minuten lang (Angabe der Zeit in Minuten) desinfiziert.					
	7. Sie wurden in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) bis zum (TT.MM.JJJJ) gesammelt.					
	8. Sie wurden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Rates von einem Tierarzt/einer Tierärztin oder einem/einer amtlichen Inspektor/in des Ursprungslandes untersucht, wobei keinerlei Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind.					
	9. Sie werden in sauberen Einwegkisten oder gereinigten, desinfizierten wiederverwendbaren Behältern befördert, die					
	a) nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb enthalten;					
	b) so verschlossen sind, dass der Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;					
	c) mit folgenden Angaben versehen sind:					
	-der Bezeichnung „Brut“,					
	-dem Namen des Landes/der Region/des Verwaltungsgebiets/des Kompartiments des Ursprungs,					

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	<p>-der Bezeichnung der betreffenden Geflügelart,                  -der Anzahl der Bruteier,                  -der Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für welche die Bruteier bestimmt sind,                  -dem Namen, der Anschrift und der Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs,                  -der Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs.</p> <p>10. Die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.</p> <p>Erläuterungen:                  Teil I:                  Feld I.19: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben.                  Feld I.25: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.                  Feld I.28: „KN-Code“: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben: 04.07</p> <p>Teil II:                  (1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p> <p><b>Die Bescheinigung muss mindestens in englischer Sprache vorgelegt werden.</b></p>	
Certifying Officer		
Name (in capital letters)		Qualification and title
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift
Stempel		